

Aktenzeichen: 7 AZR 800/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 17. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Verhaltensbedingte Kündigung

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 800/78

1 Sa 16/78 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Oktober 1980

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Deckert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 1978 - 1 Sa 16/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer vom Beklagten ausgesprochenen fristgemäßen Kündigung.

Der Kläger war seit Dezember 1973 bei dem Beklagten als Rettungssanitäter tätig. Er verdiente monatlich 2.100,-- DM brutto.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1978 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 31. März 1978. Die Kündigung wurde darauf gestützt, daß der Kläger sich als in hohem Maße unzuverlässig gezeigt habe. Insbesondere habe er in der Woche vom 26. Dezember bis 31. Dezember 1977 eine dem Beklagten gehörende Reservebatterie widerrechtlich aus der Waschhalle des Beklagten entnommen und sie in seinem Privatfahrzeug eingebaut. Diese Batterie habe daher am 2. Januar 1978 nicht wie vorgesehen als Ersatz für die defekte Notstrombatterie verwendet werden können. Erst auf Aufforderung hin habe der Kläger sie am 3. Januar 1978 zurückgegeben. Dies rechtfertige zusammen mit dem Verhalten des Klägers am 3. Januar 1978 und danach sowie früheren dienstlichen Versäumnissen oder Verfehlungen die ordentliche Kündigung.

Der Kläger hält die Kündigung für sozial ungerechtfertigt und im übrigen wegen nicht ordnungsgemäßer Anhörung des Betriebsrates für unwirksam. Er hat Kündigungsschutzklage erhoben und beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung des Beklagten zum 31. März 1978 nicht aufgelöst worden ist.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Betriebsrat sei ordnungsgemäß angehört worden. Der Kreisgeschäftsführer habe dem Betriebsratsvorsitzenden mitgeteilt, daß und aus welchen Gründen dem Kläger gekündigt werden solle. Der Betriebsrat habe dann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Kündigung zugestimmt, und im Anschluß daran sei die Kündigung ausgesprochen worden.

Im übrigen sei die Kündigung aufgrund der im Kündigungsschreiben **aufgeführten** Gründe sozial gerechtfertigt. Es bestehe auch der Verdacht, daß der Kläger die Batterie zunächst gar nicht habe zurückgeben wollen.

Der Kläger hat erwidert: Die Batterie habe seinerzeit seit ca. drei Wochen unbenutzt in der Werkstatt herumgestanden. Er habe sie am 26. Dezember 1977 genommen, weil seine Autobatterie an diesem Tag defekt geworden sei. Dies habe er seinem Arbeitskollegen K auch erklärt; der zuständige Arbeitnehmer der Leitstelle, Herr Alfred Kn , sei dabei zugegen gewesen. Er habe allerdings nicht gewußt, daß es sich um eine Ersatzbatterie für Notfälle gehandelt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben (abgeändert) und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

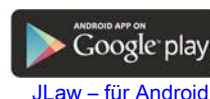
Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der beim Beklagten bestehende Betriebsrat ordnungsgemäß angehört worden ist und daß der Beklagte erst nach Erteilung der Zustimmung des Betriebsrates zu der Kündigung und nach erfolgter Mitteilung hiervon die Kündigung ausgesprochen hat.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

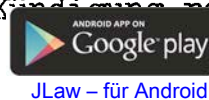
An diese Feststellungen, gegen die durchgreifende Verfahrensrügen nicht erhoben worden sind, ist das Revisionsgericht gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Auch in rechtlicher Hinsicht sind diese Ausführungen nicht zu beanstanden. Die Anforderungen des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 BetrVG sind vielmehr nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt erfüllt. Sobald dem Beklagten die abschließende Stellungnahme des Betriebsrates vorlag, war er nicht gehindert, sogleich danach die Kündigung auszusprechen (vgl. BAG 27, 209 = AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 und BAG AP Nr. 8 zu § 102 BetrVG 1972 [zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]).

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die vom Beklagten ausgesprochene Kündigung sei sozial gerechtfertigt. Die Kündigung erscheine bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und des Betriebes als billigenswert und angemessen. Der Kläger habe am 26. Dezember 1977 die für das Notstromaggregat bestimmte Batterie in sein Kraftfahrzeug eingebaut, ohne dem Rettungssanitäter Kn , der an diesem Tage den Nachtdienst in der Leitstelle versehen habe, etwas davon zu sagen und ohne bis zum 2. Januar 1978 einen leitenden Bediensteten des Beklagten davon zu unterrichten. Der Rettungssanitäter Kn habe nichts davon gewußt, daß der Kläger die Batterie eingebaut habe, und hätte dies auch nicht gestattet, wenn er gefragt worden wäre. Daher bestehe der durch Tatsachen begründete Verdacht, daß der Kläger nicht die Absicht gehabt habe, die Batterie wieder zurückzugeben. Der Kläger hätte bis zum 2. Januar 1978 genügend Zeit gehabt, den Beklagten zu unterrichten und um Genehmigung der vorübergehenden Benutzung zu bitten. Dies habe er aber nicht getan.

Zwar könne dem Kläger nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe besonders verantwortungslos gehandelt; ihm sei nicht nachzuweisen, daß er gewußt habe, die fragliche Batterie werde als Ersatz für die Notstromversorgung bereitgehalten. Doch könne schon allein der Verdacht einer sträflichen Handlung eine fristlose Kündigung rechtfertigen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

Damit rechtfertige das Verhalten des Klägers auch unter Berücksichtigung seiner schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, der mit seiner großen Familie auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes besonders angewiesen sei, jedenfalls die ausgesprochene fristgemäße Kündigung.

b) Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts für die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung ist nicht frei von Rechtsfehlern.

Das Landesarbeitsgericht durfte auf die hier im Streit stehende Kündigung nicht die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze über die Voraussetzungen einer Verdachtskündigung (s. BAG 2, 1 = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung; BAG 2, 207 = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; BAG 2, 333 = AP Nr. 8 zu § 626 BGB ; BAG 11, 6 = AP Nr. 9 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung; AP Nr. 3 zu § 626 BGB; AP Nr. 5 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung; BAG 16, 72 [81] = AP Nr. 13 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung [zu I 3 der Gründe]) anwenden.

Eine Verdachtskündigung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Kündigung damit begründet, es sei gerade der Verdacht eines strafbaren oder vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers, der das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zerstört habe (BAG 16, 72 [81] = AP Nr. 13 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung [zu I 3 b der Gründe]). Nach diesen Grundsätzen handelt es sich hier aber nicht um eine Verdachtskündigung, was das Landesarbeitsgericht verkannt hat. Der Beklagte hat, wie sein ausführliches Kündigungsschreiben vom 13. Januar 1978 ergibt, wegen Unzuverlässigkeit des Klägers gekündigt und diese in erster Linie auf die Tatsache der widerrechtlichen Entnahme der Autobatterie aus der Waschhalle des Kreisverbandes gestützt. Vom Verdacht eines Diebstahls oder einer Unterschlagung ist dabei nicht die Rede, das Kündigungsschreiben läßt sich auch nicht als in diese Richtung gehend auffassen. Von einem Diebstahlsverdacht wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

erstmalig, allerdings eher beiläufig, im Beklagtenentscheidungsatz vom 2. Februar 1978 gesprochen. Im übrigen hat der Kläger in der Berufungsinstanz – unwidersprochen – vorgebracht, der Beklagte habe vor dem Arbeitsgericht die ausdrückliche Frage, ob er davon ausgehe, daß das Verhalten des Klägers eine strafbare Handlung darstelle, verneint.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil des Landesarbeitsgerichts (§ 73 Abs. 1 ArbGG), das allein auf den Verdacht einer strafbaren Handlung abgestellt und alle übrigen Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen hat.

c) Die festgestellten Rechtsfehler führen gemäß § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht. Da das Berufungsgericht nur auf den Verdacht einer strafbaren Handlung abgestellt hat, hat es keine Feststellungen im übrigen getroffen. Deshalb ist dem Revisionsgericht eine sog. ergänzende Interessenabwägung verwehrt; der Senat kann nicht selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob die Tatsache, daß der Kläger eine dem Beklagten gehörende Batterie ohne Genehmigung in seinem Kfz benutzte, allein oder in Verbindung mit seinem früheren und dem Verhalten am 3. Januar 1978 sowie seiner vom Beklagten behaupteten Äußerung vom 9. Januar 1978 geeignet ist, die Kündigung als durch Gründe im Verhalten des Klägers bedingt erscheinen zu lassen. Es wird dabei nach Aufklärung aller wesentlichen Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erneut zu entscheiden haben (vgl. BAG 1, 99 = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG; BAG 1, 117 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG; vgl. auch BAG AP Nr. 21 zu § 1 KSchG; BAG 4, 1 = AP Nr. 23 zu § 1 KSchG und BAG AP Nr. 50 zu § 1 KSchG [zu II der Gründe]).

d) Da das angefochtene Urteil bereits aufgrund der materiell-rechtlichen Überprüfung aufgehoben werden mußte,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

kam es auf die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen
nicht mehr an (vgl. dazu auch § 565 a ZPO).

gez.: Bichler

Dr. Becker

Dr. Jobs

Gossen

Deckert

